

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Tierhalterhaftpflicht - AH1004.18

1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten der auf der Police angeführten Tiere.

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 7.6.2 der dem Vertrag zugrunde liegenden AHVB auch auf persönliche Schadenersatzansprüche der Angehörigen des Versicherungsnehmers, sofern es sich um Personenschäden handelt und sofern diese Personen beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht Verwahrer, Betreuer oder Verfügungsberechtigte des Tieres sind.

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Artikel 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden AHVB auf Versicherungsfälle, die in Europa oder einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat eingetreten sind; die Einschränkung nach Art 3.1, 2. Satz der dem Vertrag zugrunde liegenden AHVB findet Anwendung.

4. Nur bei besonderer Vereinbarung besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an zum Belegen zugeführten Tieren.